

G e b ü h r e n o r d n u n g
für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum
vom 20. April 1978

i. d. Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung vom 04.03.1955 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 20. April 1978 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Sottrum werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für

	2001 in DM	2002 in Euro
1. Einzelkarten		
a) Erwachsene als Tageskarte (einmaliger Besuch) - Personen über 16 Jahre	4,00 DM	2,00 Euro
b) Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte als Tageskarte (einmaliger Besuch)	2,00 DM	1,00 Euro
Kinder bis zu 2 Jahren haben freien Eintritt		
2. Wochenkarten		
a) Erwachsene (wie Ziffer 1.a)	26,00 DM	13,00 Euro
b) Kinder usw. (wie Ziffer 1.b)	16,00 DM	8,00 Euro
3. Zwölferkarten		
a) Erwachsene (wie Ziffer 1.a)	40,00 DM	20,00 Euro
b) Kinder usw. (wie Ziffer 1.b)	16,00 DM	8,00 Euro
4. Jahreskarten		
a) Erwachsene (wie Ziffer 1.a)	80,00 DM	40,00 Euro
b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b)	40,00 DM	20,00 Euro

5. Familienjahreskarten

Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare oder alleinstehende Personen mit Kindern bis zu 16 Jahren bzw. solange sie nachweislich kein eigenes Einkommen haben.

150,00 DM 75,00 Euro

6. Gruppenkarten

(Gruppen ab 10 Personen unter Führung einer verantwortlichen Aufsicht)

- einmaliger Besuch -

a) Erwachsene (wie Ziffer 1.a)

3,00 DM 1,50 Euro

b) Kinder usw. (wie Ziffer 1.b)

1,50 DM 0,80 Euro

7. Schwimmunterricht

a) Erwachsene (wie Ziffer 1.a) je Kursus

80,00 DM 40,00 Euro

b) Kinder usw. (wie Ziffer 1.b) je Kursus

40,00 DM 30,00 Euro

8. Schulklassen der Samtgemeinde Sottrum unter Aufsicht von Lehrern haben freien Zutritt, wenn die Benutzung im Rahmen des Schulunterrichts erfolgt.

Ab 01.01.2002 werden die o.g. Gebührensätze auf volle Euro gerundet.

§ 3

Einzelkarten, Einzelabschnitte der Zwölferkarten und Gruppenkarten berechtigen nur zum einmaligen ununterbrochenen Betreten des Freibades. Einzelkarten und Gruppenkarten gelten nur an dem Tage, an dem sie gelöst wurden.

Wochenkarten gelten jeweils von Montag bis Sonntag mit den entsprechenden Daten „von – bis“. Sie berechtigen zum mehrmaligen Tageseintritt.

Jahres-, Wochen- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.

Die Gebühren für die jeweiligen Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

Die Gebühren für die jeweiligen Eintrittskarten sind vor Betreten des Freibades zu entrichten.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

Verlorene Dauerkarten werden gegen eine Gebühr von 5,- DM ersetzt. Mißbräuchlich genutzte Eintrittskarten werden ohne Kostenerstattung eingezogen.

§ 4

Wer auf dem Gelände des Freibades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Eintrittskarte verpflichtet.

§ 5 *)

Diese Gebührenordnung tritt mit Beginn der Badesaison 1978 in Kraft.

Sottrum, den 20. April 1978

Samtgemeinde Sottrum

gez.: Schröder
Bürgermeister der Samtgemeinde

gez.: Schloen
Samtgemeindedirektor

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die vorstehende Fassung der Satzung hat Gültigkeit seit 01.01.2001.